

Angaben zum Familienstand

- Ich war noch nie – auch nicht rituell – verheiratet.
- Ich war bisher _____ mal verheiratet. Diese Ehe(n) besteht(en) nicht mehr.

Ich habe mit _____
am _____ in _____ (Standesamt, Nr. _____)
die Ehe geschlossen.

Ehe aufgelöst durch _____ am _____

Ich habe mit _____
am _____ in _____ Standesamt, Nr. _____)
die Ehe geschlossen.

Ehe aufgelöst durch _____ am _____

- Ich habe noch nie eine Lebenspartnerschaft begründet.
- Ich habe bisher _____ mal eine Lebenspartnerschaft begründet.
Diese Lebenspartnerschaft(en) besteht(en) nicht mehr.

Ich habe eine Lebenspartnerschaft mit _____
am _____ in _____
(Lebenspartnerschaftsbehörde, Nr. _____) begründet.

Lebenspartnerschaft aufgelöst durch _____ am _____

Ich habe eine Lebenspartnerschaft mit _____
am _____ in _____
(Lebenspartnerschaftsbehörde, Nr. _____) begründet.

Lebenspartnerschaft aufgelöst durch _____ am _____

Angaben zu Kindern

- Ich habe mit meiner Partnerin/meinem Partner kein(e) gemeinsames(n) Kind(er).
- Ich habe mit meiner Partnerin/meinem Partner _____ gemeinsame(s) Kind(er).

(Familiename, Vorname(n) Geburtstag, Geburtsort, Anschrift des Kindes/der Kinder)

Angaben zur Namensführung in der Ehe

Die Namensführung eines jeden Ehegatten richtet sich nach dem Recht des Staates, dem er angehört. Gehört ein Ehegatte mehreren Staaten an (Mehrstaater), so ist das Recht des Staates maßgebend, mit dem er am engsten verbunden ist; ist er auch Deutscher, unterliegt er deutschem Recht.

Ist ein Ehegatte oder sind beide Ehegatten Ausländer oder Mehrstaater, so können die Ehegatten durch eine gemeinsame Erklärung bei oder nach der Eheschließung für ihre künftige Namensführung das Recht des Staates wählen, dem einer der Ehegatten angehört; dies gilt auch, wenn ein Ehegatten Deutscher ist. Sind beide Ehegatten Ausländer und hat mindestens ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so können die Ehegatten auch deutsches Recht für ihre Namensführung wählen; dies gilt auch, wenn die Ehegatten eine gemeinsame ausländische Staatsangehörigkeit besitzen.

Nach deutschem Recht können die Ehegatten bei der Eheschließung durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen des Mannes oder der Frau zum gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmen. Wird keine Erklärung abgegeben, so behält jeder Ehegatten den Namen, den er zum Zeitpunkt der Eheschließung geführt hat.

Hiervon habe ich Kenntnis genommen.

1. Angaben zur Namensführung in der Ehe, wenn beide Partner Deutsche sind:

Wir beabsichtigen, den Namen _____ zu unserem gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) zu bestimmen.

Ich möchte in der Ehe meinen bisherigen Familiennamen _____ behalten.

Führen die Ehegatten einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen), so kann der Ehegatte, dessen Geburtsname nicht Ehename wird, durch Erklärung gegenüber dem Standesamt seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen hinzufügen (voranstellen oder anfügen). Die Erklärung kann bei der Eheschließung oder später abgegeben werden. Es darf im Ergebnis nur ein aus zwei Namen gebildeter Namen entstehen.

Ich beabsichtige, den Namen _____ voranzustellen O anzufügen

Die Erklärung über die Hinzufügung eines Namens kann einmal widerrufen werden. Danach ist eine erneute Hinzufügungserklärung nicht mehr möglich.

2. Angaben zur Namensführung in der Ehe, wenn mindestens ein Partner nicht Deutscher ist:

Wir wollen in der Ehe das deutsche Aufenthaltsrecht wählen. (weiter siehe oben Nr. 1)

Wir wollen bezüglich der Namensführung in der Ehe die Anwendung des _____ Rechts wählen.

Dadurch soll der Mann den Namen _____ und die Frau den Namen _____ führen.

Wir wollen keine Erklärung zum Recht der Namensführung in der Ehe abgeben. Mir ist bekannt, dass damit jeder seinen Namen nach seinem eigenen Heimatrecht führt.

Mir ist bekannt, dass nach Prüfung möglicher Ehehindernisse und eventueller Aufhebungsgründe nach § 1314 Abs. 2 BGB noch vor dem beabsichtigten Eheschließungstermin ein persönliches Erscheinen beim Standesamt der Eheschließung notwendig sein kann.

Ich bin darüber unterrichtet, dass mir vor der Eheschließung die Niederschrift über die Anmeldung der Eheschließung bekannt zu geben ist.

Alle vorstehenden Angaben habe ich nach bestem Wissen gemacht. Mir ist bekannt, dass unvollständige oder falsche Angaben gegenüber dem Standesbeamten als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift
